

**TALENSIA**

**Berufshaftpflicht medizinischer  
(und heilhilfsberuflicher) Sektor**

**Spezifische Bestimmungen**

- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
  - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
  - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar**

## **KAPITEL I - BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

- Artikel 1 - Basisgarantie**
- Artikel 2 - Besonderen Garantien**
- Artikel 3 - Geltungsbereich**
- Artikel 4 - Deckungszeitraum**
- Artikel 5 - Ausschlüsse**
- Artikel 6 - Versicherungssummen und Verpflichtungsgrenzen**
- Artikel 7 - Selbstbeteiligung**

## **KAPITEL II - RECHTSSCHUTZ**

- Artikel 1 - Gegenstand der Deckungen**
- Artikel 2 - Geltungsbereich**
- Artikel 3 - Deckungszeitraum**
- Artikel 4 - Garantierte Beträge**
- Artikel 5 - Verpflichtungen der Parteien**
- Artikel 6 - Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen**
- Artikel 7 - Interessenkollision**
- Artikel 8 - Objektivitätsklausel**
- Artikel 9 - Forderungsübergang**
- Artikel 10 - Verjährung**
- Artikel 11 - Verwaltungsbestimmungen**

## KAPITEL I - BERUFSHAFTPFLICHT

### Artikel 1 - BASISGARANTIE

- 1.1. **Wir** versichern in Anwendung der Normen belgischen Rechts die Haftpflicht des **Versicherten** für **Personenschäden** und **Sachschäden**, die **Dritten** einschließlich seiner Patienten zugefügt werden und die die Folge haftungsbegründender Ereignisse sind, die im Rahmen der Ausübung der in den besonderen Bedingungen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten aufgetreten sind.
- 1.2. Die Garantie ist anwendbar auf die folgenden haftungsbegründenden Ereignisse:
- tatsächliche oder rechtlich gesehene Fehler, Auslassungen oder Fahrlässigkeiten jeder Art, die während der Ausübung der genannten beruflichen Tätigkeit begangenen wurden;
  - jede Beschädigung oder Zerstörung sowie jeden Verlust aus jeglichem Grund von Urkunden oder Schriftstücken mit Ausnahme jeglicher Wertpapiere, die **Dritten** gehören und sich im Besitz der **Versicherten** befinden, wobei unerheblich ist, ob es sich um anvertraute Güter handelt oder nicht.
- Diese Garantie umfasst die Erstattung der billigerweise für die Wiederherstellung oder Instandsetzung der abhanden gekommenen oder beschädigten Dokumente aufgewendeten Kosten, sofern diese Wiederherstellung oder Instandsetzung nur von einem **Dritten** ausgeführt werden kann.
- 1.3. Sofern in den besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, decken **wir** keine Schäden, die auf einer verschuldensunabhängigen Haftung beruhen.
- 1.4. **Wir** sind nicht zu einer weiteren Entschädigung verpflichtet, die über diejenige hinausgeht, welcher sich aus der Anwendung der für die Haftungsregelung geltenden belgischen Rechtsvorschriften ergibt.  
In diesem Sinne decken **wir** keine von den **Versicherten** vereinbarten besonderen Verpflichtungen, welche ihre sich aus den Rechtstexten ergebende Haftpflicht erweitern, wie zum Beispiel die Übernahme der Haftung für andere, Vertragsstrafen und Verzicht auf Rechtsansprüche.

### Artikel 2 - BESONDERE GARANTIEN

In unserer Garantie einbegriffen, bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen:

- 2.1 Die **Personenschäden** und/oder die **Sachschäden** durch die Verwendung von Instrumenten, Geräten und Substanzen, die in Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit notwendig oder üblich sind, und, unter anderem, durch die Verwendung von (nicht)ärztlichen medizinischen Geräten mit ionisierender Strahlung und radioaktiven Substanzen zu (nicht)ärztlichen medizinischen Zwecken.
- 2.2 Die **Personenschäden** und/oder die **Sachschäden**, die der Umwelt zugefügt werden, sowie Umweltschäden verursacht durch:
- a. **Verunreinigung;**
  - b. Erzeugen, Deponieren oder Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen;
  - c. Geräusche, Gestank, Rauch, Schwingungen, Wellen, Strahlungen oder Temperaturänderungen.

Diese Garantie tritt nur dann in Kraft, wenn die **Personenschäden** und/oder die **Sachschäden** aus einem **Unfall** hervorgehen.

### Artikel 3 - GELTUNGSBEREICH

---

- 3.1. Außer im Fall gegenteiliger Bestimmungen in den besonderen Bedingungen bezieht sich die Deckung auf die Aktivitäten in Ihren Betriebssitze in Belgien und umfasst die Schadensersatzforderungen, die weltweit in Verbindung mit der bezeichneten Berufstätigkeit erhoben werden, mit Ausnahme von Schadensersatzforderungen, die in den USA/Kanada erhoben werden.
- 3.2. Abweichend vom Vorstehenden erstreckt sich die Deckung jedoch auf Schadensersatzforderungen infolge von Erste-Hilfe-Leistungen, die außerhalb der im Vertrag genannten Betriebssitze vom **Versicherten** erbracht werden.

### Artikel 4 - DECKUNGSZEITRAUM

---

- 4.1. Die Garantie ist auf Schadensersatzforderungen anwendbar, die sich auf **Personenschäden** und/oder **Sachschäden** beziehen, die während des Zeitraums eintreten, in dem die Garantie in Kraft ist.
- 4.2. Darüber hinaus erstreckt sich die Garantie auf Schadensersatzforderungen, die von **Dritten** nach dem Ablaufdatum des Vertrags erhoben werden, und dies bis zum gesetzlichen Verjährungsdatum dieser Forderungen, sofern sie sich auf **Personenschäden** und/oder **Sachschäden** beziehen, die während des Zeitraums eingetreten sind, in dem die Deckung in Kraft war.
- 4.3. Die Deckung ist überdies auf die **Personenschäden** und/oder die **Sachschäden** anwendbar, die nach dem Ablaufdatum des Vertrags eingetreten sind, sofern alle folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - das haftungsbegründende Ereignis, auf dem die Schäden beruhen, hat sich während des Zeitraums ereignet, in dem die Deckung in Kraft war;
  - alle fälligen Prämien wurden bezahlt;
  - der Vertrag ist infolge des Ablebens des **Versicherten** oder der Einstellung seiner beruflichen Tätigkeiten aus anderen als disziplinarischen oder strafrechtlichen Gründen ausgelaufen.
- 4.4. Im Zweifelsfall gilt der **Personenschaden** als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Dritte** erstmals aufgrund der Symptome dieser Schäden einen Arzt hinzugezogen hat.
- 4.5. Nicht gedeckt sind:
  - Schäden infolge von Fakten oder Handlungen, die Gegenstand eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens sind, das vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags verhandelt worden oder zu diesem Datum anhängig war;
  - Schäden infolge von Fakten oder Handlungen, die sich vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags ereignet haben und die rechtswährend im Rahmen eines Versicherungsvertrags derselben Art vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags gemeldet wurden;
  - Schäden infolge von Fakten oder Handlungen, von denen der **Versicherte** vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags Kenntnis hatte und die er zum Datum des Abschlusses dieses Vertrags nicht angezeigt hat.

### Artikel 5 - AUSSCHLÜSSE

---

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- 5.1. Schäden infolge der Ausübung von Tätigkeiten oder der Anwendung von Behandlungen, die gesetzlich, berufsethisch oder disziplinarisch untersagt sind.
- 5.2. Schäden infolge der Durchführung von Versuchen.

- 5.3. Schäden infolge der Anwendung gefährlicher oder veralteter Behandlungstechniken oder -verfahren, für die es nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft allgemein anerkannte Alternativen gibt, oder infolge der vorsätzlichen Anwendung unnötiger Behandlungen.
- 5.4. Schäden, die **Dritten** entstehen und bei denen es sich nicht entweder um die Folge einer medizinischen (und/oder heilhilfsberuflichen) Handlung, die der **Versicherte** im Rahmen der Ausübung der in den besonderen Bedingungen beschriebenen beruflichen Tätigkeit ausführt, oder um die Folge der Ermangelung solcher Handlung handelt.
- 5.5. Fehler, Versäumnisse oder Fahrlässigkeiten vonseiten des **Versicherten**, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie ohne weiteren Schaden als denjenigen durch die vom **Versicherten** für ihre Behebung aufgewendeten Kosten behoben werden können.
- 5.6. Schäden, die vorsätzlich durch einen **Versicherten** verursacht wird.

Jedoch, wenn es sich bei dem **Versicherten**, der den **Personenschäden** und/oder den **Sachschaden** vorsätzlich verursacht hat, weder um **Sie** selbst noch um einen Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten handelt, bleibt die Deckung der anderen **Versicherten** unter Vorbehalt der **Selbstbeteiligung** gemäß Artikel 7.B. bestehen.

**Wir** behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen den haftbaren **Versicherten** vor.

#### 5.7. Schäden

- 5.7.1. verursacht durch den Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder einen ähnlichen Zustand, verursacht durch den Konsum von Drogen oder sonstigen Betäubungsmitteln.
- 5.7.2. infolge der Nichteinhaltung gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Bestimmungen bezüglich unterlassener Hilfeleistung.
- 5.7.3. infolge der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen bezüglich der ärztlichen Schweigepflicht.

Jedoch, wenn der **Versicherte**, der einen **Personenschaden** und/oder einen **Sachschaden** im Sinne von diesem Artikel 5.7. verursacht hat, weder **Sie**, noch einer Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten ist, und wenn diese Schäden sich ohne Wissen der obigen Personen ereignet hat, wird die Garantie den anderen **Versicherten** als demjenigen, der die Schäden verursacht hat, gewährt. **Wir** behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen den Schadenverursacher vor.

- 5.8. Schäden, die aus Finanzgeschäften, Vertrauensbruch, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder allen ähnlichen Machenschaften sowie aus unlauterem Wettbewerb oder Beeinträchtigungen von geistigen Rechten wie Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen und Urheberrechten hervorgehen.
- 5.9. Die gerichtlichen, außergerichtlichen, administrativen oder wirtschaftlichen Geldstrafen, die Vergleiche, die als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel bestimmte Schadenersatz (wie die „punitive damages“ oder „exemplary damages“ gewisser ausländischer Rechte), sowie die Gerichtskosten von strafrechtlichen, disziplinarischen oder administrativen Verfolgung und die Vergleiche bezüglich eines strafrechtlichen, disziplinarischen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.
- 5.10. Schäden, die aus Krieg, einem **Anschlag** oder einem **Arbeitskonflikt**, einem Akt von **Terrorismus** oder **Sabotage** und aus allen kollektiven Gewalttaten hervorgehen, eventuell mit einem Widerstand gegen die Amtsgewalt.
- 5.11. Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Verstreuung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten hervorgehen, soweit sich diese Schäden auf den schädlichen Eigenschaften von Asbest ergeben.
- 5.12. Schäden infolge der Zubereitung, der Ausgabe, des Verkaufs, der Verschreibung oder der Verabreichung pharmazeutischer Produkte, die nicht von den zuständigen Behörden zugelassen wurden oder den Empfehlungen des Vorstands der Berufskammer widersprechen.

- 5.13. Die Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung zum Zuge kommt im Falle eines Verwaltungsfehlers, der von Letzteren in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer begangen wird.
- 5.14. Die im Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** vorgesehene Haftpflicht.
- 5.15. Schäden, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:
- einer Änderung des Atomkerns;
  - Radioaktivität;
  - der Erzeugung ionisierender Strahlungen urgendwelcher Art;
  - der Auswirkungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder radioaktiven Produkten oder Abfällen.
- 5.16. Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass für Ihre Tätigkeit geltende Normen und Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet wurden, sofern diese Verstöße von Ihnen, Ihren Gesellschaftern, Verwaltern, Geschäftsführern und Führungskräfte oder technisch Verantwortlichen, im Besonderen von denjenigen, die für die Vermeidung von Umweltschäden zuständig sind, toleriert werden.

## Artikel 6 - VERSICHERUNGSSUMMEN UND VERPFLICHTUNGSGRENZEN

---

- A. **Wir** gewähren unsere Garantie pro **Schadensfall** und pro **Versicherungsjahr** bis zur Höhe der in den besonderen Bedingungen angegebenen Summen und darüber hinaus für die Kosten und Zinsen bezüglich des Hauptbetrags der geschuldeten Entschädigung ohne jedoch dieselben Grenzen wie jene, die für die **Rettungskosten** festgesetzt werden, überschreiten zu dürfen.
- B. Wenn **Sie** den Schaden selbst reparieren, beschränkt sich unsere Intervention auf den Selbstkostenpreis des Arbeitslohns und des für die Instandsetzung benutzten Bedarfs.
- C. Alle **Personenschäden** und/oder **Sachschäden**, die auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, gleich welches Zahl der Geschädigten auch sein mag, werden als ein und derselbe **Schadensfall** betrachtet.

## Artikel 7 - SELBSTBETEILIGUNG

---

- A. Für jeden **Schadensfall** findet die in den besonderen Bedingungen genannte **Selbstbeteiligung** Anwendung.
- B. Im Fall von mehreren **Versicherten** wird eine **Selbstbeteiligung** von 10 % auf die **Personenschäden** und/oder die **Sachschäden** angewandt, die sich aus eine vorsätzlichen Tatsache von dem **Versicherten**, bei dem es sich nicht um **Sie** selbst oder einen Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder angestellten Führungskräfte handelt, ergeben, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 5.6.  
Diese **Selbstbeteiligung** kann jedoch weder 2.500 EUR übersteigen noch unter dem in den besonderen Bedingungen vereinbarten **Selbstbeteiligungsbetrag** liegen.
- C. Die Verteidigung der Interessen der **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer als die **Selbstbeteiligung** ist. Ist er höher als die **Selbstbeteiligung**, dann wird Artikel 11. D. 1. e. und 2. der gemeinsamen Bestimmungen angewendet.

## KAPITEL II - RECHTSSCHUTZ

Die Rechtsschutz**schadensfälle** werden durch **LAR**, „Les Assurés Réunis“ (Die Vereinigten Versicherten), eine unabhängige Unternehmung, die in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisiert ist und die **wir** mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen gemäß Artikel 4 b) des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzversicherung sind demnach an folgende Anschrift zu richten: **LAR**, Troonstraat 1, B-1000 Brüssel, oder per E-Mail an: [lar@lar.be](mailto:lar@lar.be).

LAR INFO: 078 15 55 56

Wünscht ein **Versicherte** im Rahmen der Deckungen dieses Kapitels oder auch ohne Vorliegen eines **Schadensfalls** Informationen über seine Rechte einzuholen, kann er sich telefonisch an unseren Rechtsauskunftsdienst wenden.

### Allgemeine rechtliche Unterstützung per Telefon

Dabei handelt es sich um einen Dienst für rechtliche Erstinformationen per Telefon. Die rechtlichen Fragen werden mündlich kurz und in einer allgemein verständlichen Sprache erörtert. Die Informationen sind auf den Rahmen der Deckungen dieses Kapitels beschränkt.

### Organisation der rechtlichen Unterstützung

Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind, außer an Feiertagen, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr erreichbar.

## Artikel 1 - GEGENSTAND DER DECKUNGEN

**Wir** verpflichten uns unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen zur Erstattung der Kosten der strafrechtlichen Verteidigung, welche ein **Versicherte** zu zahlen hat, falls dieser aufgrund eines bei der Ausübung seiner in den besonderen Bedingungen beschriebenen beruflichen Tätigkeiten begangenen Verstoßes gegen die Gesetze, Erlassen, Dekrete und/oder Regelungen oder wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung von einem Untersuchungsgericht oder einer repressiven gerichtlichen Instanz verfolgt wird.

Die Deckung wird nicht gewährt im Falle von:

- Verbrechen oder korrekionalisierten Verbrechen;
- **Schadensfällen** verursacht durch **Terrorismus**;
- Anschuldigung in Bezug auf vorsätzliche Verstöße;  
Für Verstöße, die als vorsätzlich begangen gelten, gilt die Deckung dann, wenn der Beschluss (Freispruch des **Versicherten** oder Aufhebungsbeschluss der Ratskammer oder der Anklagekammer) rechtskräftig geworden ist.
- Verstößen gegen das Sozialrecht (Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Sozialleistungsrecht) und das Steuerrecht.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels zur strafrechtliche Verteidigung wird bezüglich der Schätzung der Deckung ausdrücklich auf die Forderung der Staatsanwaltschaft oder in der Ladung verwiesen.

Darüber hinaus wird unsere Deckung nicht gewährt im Falle von:

- einem Rechtsstreit zwischen **Versicherten**;
- bei Streitigkeiten in Bezug auf diese Rechtsschutzversicherung, bei denen der **Versicherte** ein Recht geltend macht oder einen Anspruch bestreitet, bis hin zu einem Gerichtsverfahren, gegen uns oder gegen **LAR**.

## Artikel 2 - GELTUNGSBEREICH

---

Die Garantie deckt jeder **Schadensfall**, der sich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten, ausgeführt an den in den besonderen Bedingungen genannten Betriebssitze, ereignet.

## Artikel 3 - DECKUNGSZEITRAUM

---

Die Deckung der Versicherung hat Wirkung, wenn der **Schadensfall** in der Zeit eintritt, in der die Deckung Anwendung findet.

## Artikel 4 - GARANTIERTE BETRÄGE

---

**Wir** übernehmen die Kosten für jegliche rechtlichen Schritte, Ermittlungen und Gutachten sowie die Honorare und Verfahrenskosten bis in Höhe der je **Schadensfall** und je **Versicherungsjahr** in den besonderen Bedingungen festgelegten Beträge.

Wenn mehrere **Versicherte** in denselben **Schadensfall** verwickelt werden, bestimmen **Sie** die bei der Ausschöpfung der garantierten Beträge zu gewährenden Prioritäten.

Die gerichtliche Zuständigkeit ist in der Zivilprozessordnung („Code Judiciaire“) und in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

**Wir** übernehmen nicht:

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der **Schadensfall**anzeige oder später aufgewendet hat, ohne uns davon zu benachrichtigen;
- die Geldstrafen, Bußen, Zuschlagzehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;
- den Beitrag zum Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten, sowie die Registrierungskosten;
- die **Schadensfälle**, deren Haupteinsatz weniger als 250 EUR ist;
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Haupteinsatz 1.250 EUR unterschreitet;
- die mit einem vor einer internationalen oder supranationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Verfassungsgerichtshof eingeleiteten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

## Artikel 5 - VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

---

### A. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien anwendbar sind und innerhalb deren Grenzen verpflichten **wir** uns dazu:

- die Akte im Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über das Fortschreiten seiner Akte zu unterrichten.



## B. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen werden **wir** die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten **Sie** sich oder verpflichtet der **Versicherte** sich gegebenenfalls dazu:

- den **Schadensfall** zu melden:
  - uns genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**.
- an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken:
  - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen und uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, müssen **Sie** ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens sammeln
  - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern
  - uns alle Ladungen, Einberufungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung zu besorgen
  - persönlich zu erscheinen zu den Sitzungen, wo die Anwesenheit des **Versicherten** erforderlich ist
  - alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzuschwächen.

## Artikel 6 - FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS ODER DES SACHVERSTÄNDIGEN

---

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Eignungen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen. **Wir** stehen dem **Versicherten** zur Verfügung, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Wenn es um ein Verfahren in Belgien handelt und der **Versicherte** einen Rechtsanwalt, einen Sachverständigen oder eine andere Person, die die erforderlichen Eignungen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen, und der (bzw. die) im Ausland eingeschrieben ist, wählt, übernehmen **wir** die Mehrkosten wie Transport- und Aufenthaltskosten nicht.

**Wir** übernehmen die Kosten und Honorare für die Dienste eines einzigen Rechtsanwalts, eines einzigen Sachverständigen oder einer einzigen anderen Person, die die erforderlichen Eignungen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen. Diese Einschränkung ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Hinzuziehung eines anderen Rechtsanwalts, eines anderen Sachverständigen oder einer anderen Person, die die erforderlichen Eignungen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen, aus Gründen, die von dem Willen des **Versicherten** unabhängig sind, gerechtfertigt ist.

**Wir** haften in keinem Fall für die Handlungen von Rechtsberatern (Rechtsanwalt, Sachverständiger, ...), die für den **Versicherten** tätig werden.

## Artikel 7 - INTERESSENKOLLISION

---

Jedes Mal, wenn zwischen dem **Versicherten** und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Eignungen, zu wählen.

## Artikel 8 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

---

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der **Versicherte** einen Rechtsanwalt seiner Wahl konsultieren falls mit uns eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, welche Position für die Regelung eines **Schadensfalls** einzunehmen ist, und nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Verweigerung, seiner These zu folgen, informiert haben.

- 1) Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Honorare bezüglich dieser Beratung.
- 2) Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erhält als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unsere Meinung gefolgt wäre, so gewähren **wir** ihm unsere Deckung und **wir** erstatten den Restbetrag der Kosten und Honorare der Beratung.
- 3) Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, gewähren **wir** unsere Deckung, einschließlich der Kosten und Honorare der Beratung, ungeachtet des Ergebnisses des Verfahrens.

## Artikel 9 - FORDERUNGSÜBERGANG

---

**Wir** treten in die Rechte des **Versicherten** auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen und unter anderem auf eine eventuelle Verfahrensschädigung.

## Artikel 10 - VERJÄHRUNG

---

Der Verjährungstermin für jede Rechtsklage, die aus einem Versicherungsvertrag entsteht, beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt am Tag des Ereignisses, das die Rechtsklage einleitet.

Wenn trotzdem derjenige, der das Recht hat, die Rechtsklage zu erheben, beweist, dass er erst später von diesem Ereignis Kenntnis erhalten hat, läuft die Frist erst ab diesem Datum, ohne jedoch 5 Jahre ab dem Ereignis überschreiten zu dürfen, ausgenommen im Falle des Betrugs.

## Artikel 11 - VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

---

Ohne ausdrückliche Abweichung finden die gemeinsamen Bestimmungen auf diese Versicherung Anwendung.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihren Aktivitäten verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

[www.axa.be](http://www.axa.be)

